

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 14. August 1969

74. Stück

- 294.** Bundesgesetz: Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes
- 295.** Bundesgesetz: Zwischenzeitengesetz
- 296.** Bundesgesetz: Weinwirtschaftsgesetz
- 297.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes
- 298.** Bundesgesetz: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe
- 299.** Bundesgesetz: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
- 300.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundespolizei“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik
- 301.** Verordnung: Renten Anpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1970
- 302.** Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1970
- 303.** Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Renten Anpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970

294. Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgut (laut Anlage), dessen Eigentümer bisher nicht festgestellt werden konnten.

(2) Die Anmeldestelle (§ 2 Abs. 1) hat gemäß des in der Anlage zahlenmäßig angeführten Kunst- und Kulturgutes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 2. September 1969 eine Liste mit einer Beschreibung zu verlautbaren.

§ 2. (1) Personen, die das Eigentumsrecht an dem in der Liste (§ 1 Abs. 2) enthaltenen Kunst- und Kulturgut behaupten, können ihren Anspruch auf Herausgabe bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland — im folgenden Anmeldestelle genannt — anmelden. Die Anmeldung muß bei sofortiger Verwirkung spätestens am 31. Dezember 1970 bei der Anmeldestelle eingelangt sein.

(2) Die Ansprüche sind ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geltend zu machen.

(3) Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der im § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106, über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, bezeichneten Art in den Besitz des Kunst- und Kulturgutes gekommen sind, können Ansprüche auf dessen Herausgabe nicht geltend machen.

§ 3. (1) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen und muß Angaben enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen. Wenn Personen, die im Ausland wohnhaft sind, ihre Anmeldungen durch einen Bevollmächtigten einbringen, muß ihre Unterschrift auf der Vollmacht, die nicht älter als drei Jahre sein darf, beglaubigt sein.

(2) Die rechtzeitig eingebrachten Anmeldungen (§ 2 Abs. 1) sind von der Anmeldestelle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

(3) Der Anmelder hat auf Verlangen der Anmeldestelle innerhalb einer ihm gesetzten ange-

messenen Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Beweismittel nicht erbracht werden, so sind die Gründe hiefür innerhalb der von der Anmeldestelle festgesetzten Frist anzugeben.

(4) Ist der Anmelder nach Einbringung seiner Anmeldung verstorben, so ist die weitere Behandlung der Angelegenheit mit seinen Rechtsnachfolgern fortzusetzen. Die in den §§ 4 und 5 festgesetzten Fristen werden bis zum Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens oder, falls die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, bis zum Abschluß eines allfälligen ähnlichen Verfahrens im Ausland unterbrochen.

§ 4. (1) Kommt die Anmeldestelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch besteht, so hat sie den Anmelder nach Ablauf der Anmeldefrist davon zu verständigen, daß sie den Eigentumsanspruch anerkennt. Gleichzeitig sind dem Anmelder die Bedingungen bekanntzugeben, unter welchen der Gegenstand herausgegeben wird (Abs. 2).

(2) Sind dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen das herauszugebende Kunst- und Kulturgut betreffenden Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen, so darf das Kunst- und Kulturgut nur Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistung herausgegeben werden. Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Veränderungen am herauszugebenden Kunst- und Kulturgut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten sind, können gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.

(3) Hat die Anmeldestelle ihre Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes erklärt, so hat der Anspruchsberechtigte sie binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung davon in Kenntnis zu setzen, an welchem Werktag innerhalb der Dienststunden und auf welche Weise das beanspruchte Gut ausgefolgt werden soll. Dieses wird an dem Ort, an dem es sich befindet, ausgefolgt, die Ausfolgung geht auf Kosten und Gefahr des Anspruchsberechtigten. Kommt der Anmeldestelle binnen vier Wochen keine derartige Mitteilung zu oder wird binnen vier Wochen seit Eingang der Mitteilung bei der Anmeldestelle der beanspruchte Gegenstand nicht übernommen, so trägt der Anspruchsberechtigte nicht nur die Gefahr des weiteren Gewahrsams, sondern er hat auch die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten.

§ 5. (1) Kommt die Anmeldestelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch nicht be-

steht oder sind auf ein und dasselbe Kunst- und Kulturgut zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen Personen erhoben worden, dann hat die Anmeldestelle dem Anmelder mitzuteilen, daß und weshalb sie die Herausgabe verweigert.

(2) Der Anmelder kann seinen Anspruch auf Herausgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der ablehnenden Mitteilung bei sonstiger Verwirkung gerichtlich geltend machen. Innerhalb der gleichen Frist kann der Anmelder eine gerichtliche Entscheidung beantragen, daß die von der Anmeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 gestellten Bedingungen zur Gänze oder in einem bestimmten Ausmaß zu entfallen haben.

(3) Mit der Anrufung des Gerichtes verlieren alle Erklärungen der Anmeldestelle über das beanspruchte Gut ihre Wirksamkeit.

(4) Ferner kann der Anmelder, wenn ihm die Anmeldestelle innerhalb von achtzehn Monaten nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Anmeldefrist keine endgültige Erklärung über die Herausgabe oder deren Ablehnung zugestellt hat, seinen Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei sonstiger Verwirkung gerichtlich geltend machen.

(5) Die Tage des Postenlaufes für Anträge nach Abs. 2 und 4 werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 6. (1) Zur Entscheidung über einen gemäß § 5 erhobenen Anspruch ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. In dem Antrag sind die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt; er hat die Beweismittel hiefür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldung an die Anmeldestelle angegeben worden sind.

(3) Der Bund hat in dem Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat eine Ausfertigung des Antrages dem Bund zu Handen der Finanzprokuratur zuzustellen.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

a) Die Verhandlung und die Entscheidung obliegen dem Einzelrichter.

b) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausschließen, desgleichen wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die

durch die Amtsverschwiegenheit gedeckt wären.

- c) Werden wegen desselben Gutes mehrere gerichtliche Verfahren von verschiedenen Personen beantragt, so sind die Verfahren zu verbinden.
- d) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Verweisung auf den Rechtsweg und das Rechtsmittel der Vorstellung sind unzulässig.

§ 7. In das Eigentum des Bundes geht das Kunst- und Kulturgut (§ 1 Abs. 1) über

- a) mit dem Ablauf der Anmeldefrist, wenn es innerhalb deren nicht beansprucht worden ist,
- b) mit dem ungenützten Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 2 und 4,
- c) mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, mit welcher das Begehren auf Herausgabe abgewiesen wurde, und, falls mehrere Herausgabeansprüche auf ein und dasselbe Kunst- und Kulturgut erhoben wurden, mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, mit welcher über den letzten offenen Anspruch abweislich entschieden worden ist.

§ 8. Zur Abgeltung der Ansprüche der „Sammelstellen“ auf Übertragung von Kunst- und Kulturgut, das Personen gehört hat, die durch das NS-Regime verfolgt wurden, und von diesen nicht beansprucht wurde, ist den „Sammelstellen“ spätestens acht Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Betrag von fünf Millionen Schilling zu überweisen.

§ 9. Alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit, soweit sie die Anmeldung bei der Anmeldestelle betreffen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 1 Abs. 2 verlautbarte Liste bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zur Einsichtnahme aufliegt.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Liste während der Dauer der Anmeldefrist (§ 2 Abs. 1) zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und einen Hinweis darauf an der Amtstafel anzubringen.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 9 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz und schließlich hinsichtlich des § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

	Jonas		
	Withalm		
Klaus	Rehor	Koren	Soronics
Mock	Weiß	Prader	Schleiner
Mitterer			Waldheim

Anlage

Liste

der im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen und unter § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes fallenden Kunst- und Kulturgegenstände, geordnet nach Art und Stückzahlen

Artikel	Stück
Ölbilder	657
Miniaturen	4
Aquarelle (Mischtechnik, Tempera, Gouachen)	84
Zeichnungen (Pastelle)	250
Druckgraphik (Kupferstiche, Radierungen, Litho, Holzschnitte)	53
Plastiken	43
Möbel	35
Tapisserien	10
Porzellan	154
Keramik	23
Glas	80
Silber	365
Bronze	4
Kupfer	2
Messing	6
Waffen	66
Textilien	9
Teppiche	25
Münzen	3343
Schriftstücke	28
10 Kisten Theaterliteratur	2981
Bücher	114
Diverses	86

**295. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969
über die Anrechnung von Ruhestandszeiten
und über die Gewährung von Zulagen an
Bundesbeamte (Zwischenzeitengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Einem Bundesbeamten, der nach einer nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, erfolgten Ruhestandsversetzung vom Bund wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die bis zur Aufnahme in den Dienststand im Ruhestand verbrachte Zeit, längstens jedoch die Zeit bis zum 30. Juni 1951, für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. In gleicher Weise ist die von einem solchen Bundesbeamten ab 1. Juli 1951 bis zur Aufnahme in den Dienststand während des Ruhestandes in Vollbeschäftigung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder in Vollbeschäftigung im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen. Die bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ab 1. Juli 1951 in Teilbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit ist im gleichen Ausmaß anzurechnen, wie eine vor der Ernennung zum Bundesbeamten im Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit einer Teilbeschäftigung für die Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbeamten zu berücksichtigen ist.

(2) Einem Bundesbeamten des Ruhestandes, der dem im § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Personenkreis angehört oder der nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurde und nach dem 27. April 1945 nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die während des Ruhestandes seit dem 28. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Vollbeschäftigung beim Bund zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. Die in Teilbeschäftigung zum Bund zurückgelegte Dienstzeit ist im gleichen Ausmaß anzurechnen, wie eine vor der Ernennung zum Bundesbeamten im Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit einer Teilbeschäftigung für die Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbeamten zu berücksichtigen ist.

(3) Die Zeiten nach den Abs. 1 und 2 werden, soweit es sich nicht um nach § 4 von der Anrechnung ausgeschlossene Zeiten handelt,

a) den Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung, Wachebeamten und Berufsoffizieren für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Dienstklasse sowie nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in einer höheren Dienstklasse; bei Wachebeamten und Berufsoffizieren überdies für die Erlangung einer höheren Dienstzulage gemäß den §§ 73 und 76 des Gehaltsgesetzes,

b) den Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten für die Vorrückung sowie für die Vorrückung in höhere Dienstzulagenstufen gemäß § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Standesgruppe,

c) den Hochschullehrern und Lehrern für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Verwendungsgruppe,

d) den Beamten des Schulaufsichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 65 Abs. 2 und des § 70 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Verwendungsgruppe

angerechnet.

(4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Zeiten sind — soweit es sich nicht um nach § 4 von der Anrechnung ausgeschlossene Zeiten handelt — als ruhegenüßfähige Zeiten anzurechnen.

(5) Abs. 2 findet sinngemäß für die Anrechnung von Zeiten Anwendung, die bei sonstigen inländischen Gebietskörperschaften oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegt wurden, wenn in der weiteren Folge der Bundesbeamte des Ruhestandes mindestens zwei Jahre in Vollbeschäftigung beim Bund in Verwendung stand.

§ 2. Einem Berufsoffizier des Ruhestandes, der dem im § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Personenkreis angehört oder der nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurde und der unter die Bestimmungen des Artikels 12 Ziffer 3 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, fällt oder gemäß § 49 Abs. 2 zweiter Satz des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, vom Wiedereintritt in das Bundesheer ausgeschlossen war und nach dem 27. April 1945 nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die Zeit vom 28. April 1945 bis zum 31. De-

zember 1949 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. Diese Zeit ist auch als ruhegenußfähige Zeit anzurechnen.

§ 3. Bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind die vom Bundesbeamten seit dem 28. April 1945 bei der Austria Tabakwerke AG. zurückgelegten Zeiten beim Bund verbrachten Zeiten gleichzusetzen.

§ 4. (1) Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zeiten, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat,
- b) Zeiten, die bereits durch Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses oder einer außerordentlichen Zulage zu einem Ruhe(Versorgungs)genuß berücksichtigt wurden,
- c) Zeiten, die für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten berücksichtigt wurden, sofern der Anspruch auf Pension aus eigener Versicherung oder auf Hinterbliebenenpension im Zeitpunkt der Antragstellung auf Anrechnung von Zeiten nach diesem Bundesgesetz noch besteht,
- d) Zeiten, während deren sich ein Beamter auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses im Ruhestand befunden hat, und
- e) Zeiten, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung für Zeiten, die nach dem Zeitpunkt liegen, in dem der Beamte infolge Erreichens der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand getreten wäre.

(3) Die Anrechnung als ruhegenußfähige Zeit nach § 1 Abs. 4 bleibt so weit ohne Wirkung, als dadurch die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage überschritten werden würde.

Artikel II

§ 5. (1) Einem Bundesbeamten, der als Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A oder B, als Richter, als staatsanwaltschaftlicher Beamter, als Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder als Berufs-offizier

- a) nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes unter Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt und nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde,

- b) nach § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand übernommen, nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde und seit seiner letzten vor dem 13. März 1938 erfolgten Ernennung (Beförderung beziehungsweise Ernennung auf den Dienstposten einer höheren Standesgruppe) mindestens sechs Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stand,

ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 eine Zulage zum Ruhegenuß zu gewähren. Im Falle der lit. b sind hierbei die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 in einem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich oder zu einer anderen deutschen Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet wurden, so zu behandeln, als ob sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt worden wären.

(2) Eine Zulage im Sinne des Abs. 1 ist nicht zu gewähren:

- a) Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A, Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 1, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer ruhegenußfähiger Monatsbezug als der eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 6 zugrunde liegt,
- b) Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B, Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer ruhegenußfähiger Monatsbezug als der eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI Gehaltsstufe 6 zugrunde liegt,
- c) Beamten, denen eine außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach der Überleitung nach dem Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, gebührenden Ruhegenuß und jenem Ruhegenuß gewährt wurde, der sich unter Annahme einer Beförderung in die nächste Dienstklasse ergeben hätte. Ist diese außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß jedoch niedriger als die Zulage, die sich nach Abs. 3 ergeben würde, so gebührt der Unterschiedsbetrag als Zulage nach Abs. 1,
- d) Beamten, bei denen unter Zugrundelegung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre bis dahin zurückgelegte dienstliche Laufbahn

eine Beförderung bis zum 27. April 1945 nicht zu erwarten war.

(3) Die Zulage gemäß Abs. 1 beträgt 8 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und bildet einen Bestandteil des Ruhebezuges.

(4) Würde durch die Gewährung der Zulage gemäß Abs. 1 die Summe aus Ruhegenuß und Zulage höher sein als der Ruhegenuß, der unter Zugrundelegung des entsprechenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges nach Abs. 2 den Ausschluß vom Anspruch auf die Zulage bewirkt, so ist die Zulage um den diese Summe übersteigenden Teil zu kürzen.

Artikel III

§ 6. (1) Die Anrechnung von Zeiten gemäß den §§ 1 und 2 und die Gewährung einer Zulage gemäß § 5 erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß spätestens binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Dienstbehörde einzubringen.

(2) Die Anrechnung von Zeiten und die Gewährung einer Zulage wird, sofern sich aus § 11 Abs. 2 nichts anderes ergibt, wirksam

- a) mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag spätestens bis 31. Dezember 1971 gestellt wird,
- b) mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in den §§ 1 und 2 genannten Bundesbeamten.

(2) Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Beamten, der Anspruch auf eine Zulage nach § 5 gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Versorgungsgenuß. Diese Zulage stellt einen Bestandteil des Versorgungsbezuges dar. Sie beträgt für die Witwe 50 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach § 5 in Betracht kommenden Zulage zum Ruhegenuß.

(3) Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben ist, ist auf Antrag die Zulage zum Versorgungsgenuß im Sinne des Abs. 2 zu gewähren. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

(4) Stirbt der Bundesbeamte, ehe über seinen Antrag entschieden wurde, so ist das Verfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie den Antrag gestellt hätten. Ist der Bundesbeamte vor dem Ablauf der im § 6 Abs. 1 genannten

Frist gestorben, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so sind seine Hinterbliebenen bis zum Ablauf dieser Frist antragsberechtigt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 8. (1) Soweit der Bund für die gemäß §§ 1 und 2 als ruhegenußfähig angerechneten Zeiten keinen Überweisungsbetrag erhält, hat der Bundesbeamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Bundesbeamte, so geht diese Verpflichtung auf seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen über. Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der ruhegenußfähige Monatsbezug, der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbeamten entspricht oder der Ermittlung des Ruhegenusses zugrunde gelegt wurde. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(3) Von mehreren Hinterbliebenen, zu deren Gunsten Zeiten angerechnet worden sind, ist der auszuhaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen.

Artikel IV

§ 9. (1) Die Bestimmungen der Artikel I bis III finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Personen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, anzuwenden sind. Das gleiche gilt für die

versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Personen.

Artikel V

§ 10. (1) Werden nach diesem Bundesgesetz, nach einer gleichartigen Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen oder nach gleichartigen Landesgesetzen Zeiten als ruhegenußfähige Zeiten angerechnet, die zugleich Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, sind, so hat der leistungszuständige Träger der Pensionsversicherung dem Dienstgeber auf dessen Antrag einen Überweisungsbetrag nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 zu leisten.

(2) Als Versicherungszeiten nach Abs. 1, für die ein Überweisungsbetrag zu leisten ist, kommen die im § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Versicherungsmonate, auch wenn deren Anrechenbarkeit nach § 233 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht gegeben ist, in Betracht.

(3) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden zur Gänze angerechneten Monat einer Beitragszeit 137 S, für jeden zur Gänze angerechneten Monat einer Ersatzzeit 20 S. Für nur teilweise angerechnete Monate beträgt der Überweisungsbetrag den entsprechenden Teil.

(4) Der Überweisungsbetrag ist nicht für Versicherungsmonate zu leisten, die nach § 4 Abs. 3 ohne Wirkung bleiben.

(5) Für die Feststellung der Leistungszuständigkeit nach den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist Stichtag im Sinne des § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in den Fällen

- a) des § 1 Abs. 1 der Tag der Wiederaufnahme in den Dienststand, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der der Wiederaufnahme folgende Monatserste,
- b) des § 1 Abs. 2 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn aber die Beschäftigung früher beendet wurde, der Monatserste nach dem Ende der Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(6) Der Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages ist binnen 18 Monaten nach Rechtskraft des die Anrechnung regelnden Bescheides beziehungsweise nach Zustellung der Anrechnungsverfügung beim leistungszuständigen Träger der Pensionsversicherung zu stellen.

(7) Die Bestimmung des § 309 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(8) Ist ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Träger der Pensionsversicherung dem Versicherten für jeden nach dem 27. April 1945 im Ruhestand erworbenen und vom Dienstgeber nicht nach diesem Bundesgesetz angerechneten Beitragsmonat 137 S, soweit aber eine Teilanrechnung stattgefunden hat, nur den im Überweisungsbetrag nicht berücksichtigten Teilbetrag zu erstatten; das gleiche gilt, wenn ein Überweisungsbetrag nur deshalb nicht zu leisten ist, weil Abs. 4 Anwendung findet.

(9) Mit der Zahlung des Überweisungsbetrages und der allfälligen Erstattung gemäß Abs. 8 erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag oder die Erstattung geleistet wurden.

Artikel VI

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Die Gewährung von Zulagen gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 1 wird frühestens wirksam für Bedienstete der Geburtsjahrgänge

vor 1894	vom 1. Jänner 1970 an,
1894 bis 1899	vom 1. Jänner 1971 an,
1900 bis 1906	vom 1. Jänner 1972 an,

bei Bediensteten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Das gleiche gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene dieser Bediensteten. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Bediensteten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Bediensteten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt die Zulage vom 1. Jänner 1970 an.

Artikel VII

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

		Jonas	
Klaus			Soronics
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim

296. Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Wein- wirtschaftsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

MASSNAHMEN ZUR ABSATZSICHERUNG Weinwirtschaftsfonds

§ 1. (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz wird der „Weinwirtschaftsfonds“ — im folgenden als „Fonds“ bezeichnet — errichtet.

(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Er wird durch eine Verwaltungskommission — im folgenden als „Kommission“ bezeichnet — verwaltet.

Mittel des Fonds

§ 2. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über

- a) Zuwendungen des Bundes (§ 19);
- b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und von gesetzlichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe;
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Beim Einsatz der Fondsmittel müssen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

Aufgaben und Maßnahmen des Fonds

§ 3. (1) Aufgabe des Fonds ist es, zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen.

(2) Zur Erreichung der im Abs. 1 bezeichneten Aufgabe kann der Fonds als Träger von Privat-rechten nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel

- a) Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmungen abschließen, daß diese Unternehmungen für den Absatz von Weinbauerzeugnissen (Abs. 3) werben oder solche Erzeugnisse aufkaufen, lagern oder verwerten,
- b) die Absatzwerbung für Weinbauerzeugnisse (Abs. 3) und den Einkauf, die Lagerung und die Verwertung solcher Erzeugnisse durch Zuwendungen fördern.

Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von Rechtsgeschäften (lit. a) oder die Gewährung von Zuwendungen (lit. b) besteht nicht.

(3) Weinbauerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind — sofern sie im Inland gewonnen

oder hergestellt wurden — folgende Erzeugnisse: Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost und Traubenwein jeder Art sowie Konzentrate dieser Waren.

Richtlinien

§ 4. (1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften (§ 3 Abs. 2 lit. a) und die Gewährung von Zuwendungen (§ 3 Abs. 2 lit. b) hat im Rahmen von Richtlinien zu erfolgen, die der Fonds zu beschließen hat. Die Richtlinien sind so zu erstellen, daß die Erfüllung der Aufgaben des Fonds bestmöglich gewährleistet wird. Dabei ist auf unterschiedliche Qualitäten der Weinbauerzeugnisse (§ 3 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

(2) Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Auf die Erlassung oder Änderung der Richtlinien ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Weiter sind die Richtlinien beim Fonds zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und über Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

Bedingungen

§ 5. Der Abschluß von Rechtsgeschäften (§ 3 Abs. 2 lit. a) und die Gewährung von Zuwendungen (§ 3 Abs. 2 lit. b) hat mit Bedingungen (§ 897 ABGB.) zu erfolgen, wenn und soweit dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 2 Abs. 2 und des § 14 notwendig oder zweckmäßig ist, um den angestrebten Erfolg bestmöglich zu sichern.

Widerruf von Zuwendungen

§ 6. (1) Der Fonds hat bei Gewährung von Zuwendungen (§ 3 Abs. 2 lit. b) den Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß

- a) er vom Empfänger der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch ein Verschulden des Empfängers der Zuwendung nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- c) die Zuwendung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen aus dem Verschulden des Empfängers der Zuwendung nicht eingehalten werden,
- d) — soweit bei Gewährung der Zuwendung vorgesehen — Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht werden.

(2) Als Widerruf der Zuwendung (Abs. 1) ist deren Zurückzahlung zuzüglich einer Verzinsung der Zuwendung für die Zeit vom Auszahlungs-

tag bis zur Zurückzahlung mit einem 2% über dem Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Zinssatz vorzusehen.

Zusammensetzung und Bestellung der Kommission

§ 7. (1) Die Kommission des Fonds besteht aus 24 Mitgliedern; von diesen sind namhaft zu machen

- a) acht Mitglieder, darunter der Obmann der Kommission, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- b) acht Mitglieder, darunter der erste Obmannstellvertreter der Kommission, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
- c) acht Mitglieder, darunter der zweite Obmannstellvertreter der Kommission, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag.

(2) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Die Funktionsperiode der Kommission beträgt fünf Geschäftsjahre, wobei jedoch die scheidenden Kommissionsmitglieder ihre Funktion bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kommission ausüben.

(4) Ist die Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich, bei Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 7 lit. d jedoch angemessene Zeit vor Beginn der neuen Funktionsperiode die gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Kommissionsmitglieder zu bestellen.

(6) Für die Mitglieder der Kommission werden in der gleichen Weise Ersatzmänner bestellt, die

im Verhinderungsfalle einzutreten haben. Im Falle der Verhinderung des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters hat der bestellte Ersatzmann jedoch nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

- (7) Die Mitgliedschaft der Kommission erlischt,
 - a) wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
 - b) wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorenggeht;
 - c) im Falle des Verzichts;
 - d) mit Ablauf der Funktionsperiode.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

Beschlußfassung in der Kommission

§ 8. (1) Die Beschlußfassung über die vom Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt der Kommission, sofern sie die Angelegenheit nicht dem geschäftsführenden Ausschuss übertragen hat. Der Beschlußfassung durch die Kommission sind jedenfalls vorbehalten

- a) die Richtlinien (§ 4),
- b) die Bestellung des Geschäftsführers (§ 10),
- c) die Geschäftsordnung (§ 13),
- d) der Jahresvoranschlag,
- e) der Rechnungsabschluß.

(2) Die Kommission ist — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

§ 9. (1) Der Obmann und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Geschäftsführer

§ 10. Der Fonds hat einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Der Abschluß der Dienstverträge bedarf der Zustimmung der

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen.

Vertretungsbefugnis

§ 11. Der Fonds wird nach außen vom Obmann, in dessen Verhinderung zunächst vom ersten Obmannstellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, vom zweiten Obmannstellvertreter vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder von einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

Ausschüsse

§ 12. (1) Die Kommission bestellt einen geschäftsführenden Ausschuß, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern sowie aus drei weiteren Kommissionsmitgliedern besteht, von denen je eines den im § 7 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personenkreisen zu entnehmen ist. Dem geschäftsführenden Ausschuß obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die ihm von der Kommission übertragen sind. Der geschäftsführende Ausschuß ist — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — bei Anwesenheit von sämtlichen Mitgliedern beziehungsweise deren Ersatzmännern beschlußfähig. Die Beschlüsse sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so ist die Angelegenheit der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Kommission ist zur Einsetzung von Fachausschüssen mit beratender Funktion berechtigt.

Geschäftsordnung

§ 13. Die Tätigkeit der Kommission und des geschäftsführenden Ausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird und der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie bedarf.

Sorgfaltspflicht

§ 14. Der Fonds und seine Organe haben bei ihren Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln.

Geschäftsjahr, Prüfung der Gebarung

§ 15. (1) Der Fonds beginnt seine Tätigkeit am 1. September 1969. In der Folge fällt das Ge-

schäftsjahr des Fonds mit dem Kalenderjahr zusammen.

(2) Der Fonds hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie sowie dem Rechnungshof einen Bericht samt Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Der Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Fondsaufwand

§ 16. Für den Verwaltungsaufwand des Fonds sind die Mittel nach § 2 heranzuziehen, und zwar für jedes Geschäftsjahr im Höchstbetrag von 5% der ihm im zweitvorangegangenen Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel. Für die Geschäftsjahre 1970 und 1971 wird jedoch der Höchstbetrag des Verwaltungsaufwandes mit 5% der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz veranschlagten Zuwendungen (§ 19 dieses Bundesgesetzes) festgesetzt.

Aufsichtsrecht

§ 17. (1) Der Fonds wird in seiner Geschäftsführung und Gebarung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf dem Fonds eine Weisung jedoch nur erteilen, wenn die Bundesminister für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie der Weisung zugestimmt haben. Der Fonds ist verpflichtet, den einer Weisung entsprechenden Rechtszustand innerhalb der ihm gesetzten Frist herzustellen. Kommt der Fonds der Weisung nicht fristgerecht nach, so gilt die Weisung als Fondsbeschluß.

(2) Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise ihre Vertreter sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Kommission und des geschäftsführenden Ausschusses einzuladen. Diesen Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Über ihr Verlangen hat ihnen der Fonds Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Fondsunterlagen zu gewähren. Weiter sind ihnen die Protokolle über die Sitzungen der Kommission und des geschäftsführenden Ausschusses vorzulegen.

(3) Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie sind berechtigt, unter Bedachtnahme auf die Gesamtverantwortung gegen Beschlüsse, die diesem Bundesgesetz nicht ausreichend Rechnung tragen oder sonstigen Rechts-

vorschriften zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Erhebt einer dieser Bundesminister Einspruch, so wird dieser nicht wirksam, wenn einer der anderen genannten Bundesminister gegen den Einspruch innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme Widerspruch erhebt. Beschlüsse, gegen die ein Einspruch erhoben wurde, dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Einspruch nicht wirksam geworden ist.

G e h e i m h a l t u n g s p f l i c h t

§ 18. Die Mitglieder der Kommission, die Angestellten des Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission und nach Beendigung der Tätigkeit.

A b s c h n i t t II

FINANZRECHTLICHE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19. (1) Der Bund hat dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben ab 1. Jänner 1970 jährlich eine Zuwendung (§ 2 Abs. 1 lit. a) zu gewähren. Die jährliche Zuwendung hat mindestens 30%, höchstens jedoch 50% des Aufkommens an Weinsteuer (Staatsgesetz StGBL Nr. 125/1919, in der geltenden Fassung) zu betragen.

(2) Der Bemessung der Zuwendung nach Abs. 1 ist das Aufkommen an Weinsteuer des dem betreffenden Geschäftsjahr des Fonds zweitvorangegangenen Haushaltsjahres des Bundes zugrunde zu legen.

§ 20. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechtes; unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuwendungen des Fonds gemäß § 3 Abs. 2 lit. b gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 21. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied (Ersatzmann) der Kommission, als Angestellten oder Beauftragten des Fonds oder als von Organen des Fonds herangezogenem Sachverständigen bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil ver-

wertet, wird, wenn die Handlung nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, wegen Vergehens mit Arrest in der Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 22. Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 1 ist die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 21 der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas		
Klaus	Withalm		Soronics
Mock	Rehor	Koren	Schleiner
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim

297. Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungs- gesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 15 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Lehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle innehat, zur Verfügung steht.“

2. Nach § 15 Abs. 7 sind folgende Absätze einzufügen:

„(8) Ist die Versetzung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.“

(9) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher

Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über diese binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.“

3. Der bisherige Abs. 8 des § 15 erhält die Bezeichnung „(10)“.

4. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer den Fällen des § 44 kann der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer über sein Ansuchen wegen wichtiger Familienangelegenheiten, im öffentlichen Interesse, ferner in rücksichtswürdigen Fällen auch zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder aus anderen Gründen beurlaubt werden.“

5. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 2 und 3 kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden.“

6. Nach § 46 ist folgender § 46 a einzufügen:
„§ 46 a. Dienstbefreiung aus Anlaß eines Kuraufenthaltes oder der Einweisung in ein Genesungsheim

(1) Dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Lehrer ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn er zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 oder 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

7. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Zeitraum der Dienstbeschreibung

(1) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer bis einschließlich der 3. Gehaltsstufe, alle im pro-

visorischen Dienstverhältnis sowie alle in den ersten drei Jahren ihrer Lehrtätigkeit befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, ferner jene land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, sind jedes Schuljahr zu beurteilen.

(2) Die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind alle drei Jahre für das letzte Schuljahr zu beurteilen.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer sind jedenfalls für das Schuljahr zu beurteilen

- a) in dem sie die 9. Gehaltsstufe erreicht haben;
- b) für das die Dienstbehörde eine Feststellung für notwendig hält, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, auf deren Antrag.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ab der 13. Gehaltsstufe, die bereits mindestens dreimal beurteilt wurden, sind nur auf Antrag der Dienstbehörde zu beurteilen, sofern die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(5) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Schuljahr, für das er nach Abs. 2 nicht zu beurteilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist spätestens an dem auf dieses Schuljahr folgenden 15. September einzubringen; der Lehrer hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeschreibung (§§ 54 und 55) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

(6) Die Dienstbeschreibung hat zu entfallen, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Schuljahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In diesem Fall ist der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer für jenes nächstfolgende Schuljahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Beschreibung nicht gegeben sind.

(7) Von einer Dienstbeschreibung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(8) Ist gegen einen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden, so ist die Gesamtbeurteilung erst nach rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens auszusprechen.“

8. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

„d) entsprechend, wenn die Dienstleistung zwar unter dem Durchschnittsmaß liegt, aber das zur ordnungsgemäßen Verrichtung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird.“

9. § 55 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf „gut“ so gilt die für die Erreichung der 10. Gehaltsstufe erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.“

10. Im § 56 Abs. 1 hat an Stelle der Wendung „31. Oktober“ zu treten: „30. November“.

11. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen finden im Sinne des § 2 die Bestimmungen des V. Abschnittes der Lehrerdienstpragmatik, RGBL. Nr. 319/1917, mit der Maßgabe Anwendung, daß als Disziplinarstrafe auch der Verlust der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte ausgesprochen werden kann. § 136 Abs. 4 der Lehrerdienstpragmatik findet auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer keine Anwendung.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Klaus

Schleinzer

298. Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. HAUPTSTÜCK

Gewährung von Zweckzuschüssen

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird der Bäuerliche Besitz-

strukturfonds errichtet. Er ist ein Sondervermögen des Bundes.

(2) Der Fonds wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, aus den Mitteln des Fonds den Eigentumsübergang an Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon sowie die Verpachtung von Betrieben, Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon zum Zwecke der Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe (§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967) durch Gewährung von Zweckzuschüssen an Siedlungsträger zu fördern.

(2) Als Zweckzuschüsse kommen in Betracht:

- a) Zinsenzuschüsse zu Darlehen, die Siedlungsträger bei einer inländischen Kreditunternehmung zur Finanzierung von Kaufpreisen, Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen oder Investitionsablösen aufnehmen;
- b) Zuschüsse zu Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zuge eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

(3) Zinsenzuschüsse im Sinne des Abs. 2 lit. a dürfen nur gewährt werden, wenn die Laufzeit der Darlehen im Einzelfall höchstens zehn Jahre beträgt.

(4) Zweckzuschüsse im Sinne des Abs. 2 lit. b dürfen nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

§ 3. Die Mittel des Fonds werden aus den alljährlich durch das Bundesfinanzgesetz oder ein besonderes Bundesgesetz verfügbar gemachten Haushaltsmitteln des Bundes sowie aus allfälligen sonstigen Einnahmen des Fonds gebildet.

2. HAUPTSTÜCK

Übernahme von Ausfallsbürgschaften

§ 4. (1) Zur Förderung der Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe (§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Ausfallsbürgschaften für Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) zu übernehmen, die Siedlungsträger zum Ankauf

von Betrieben, Grundstücken und Gebäuden (im folgenden Liegenschaften genannt) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Ausfallsbürgschaften gemäß Abs. 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Kredite (Kreditrahmen) 500 Millionen Schilling nicht übersteigt;
2. der Kredit im Einzelfall den Ankaufspreis der Liegenschaften, höchstens jedoch den Betrag von 50 Millionen Schilling, nicht übersteigt und sich der Siedlungsträger verpflichtet, den beim Weiterverkauf der Liegenschaften erzielten Erlös zur Tilgung dieses Kredites zu verwenden;
3. die Bürgschaft im Einzelfall mit höchstens 80 vom Hundert der Kreditsumme übernommen wird;
4. die Gesamtlaufzeit des Kredites (einschließlich einer tilgungsfreien Anlaufzeit) höchstens zehn Jahre beträgt;
5. der Kredit durch den Kreditgeber soweit als möglich gesichert wird;
6. der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;
7. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9 vom Hundert beträgt:

$$100 \times \left(\frac{\text{Zinsfuß gem. Z. 6} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in } \%}{\text{mittlere Laufzeit}}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in } \%} \right)$$

zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Zuzahlungsverluste und Begebungsprovisionen vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

3. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5. Bei der Festlegung von Art und Umfang einer Förderungsmaßnahme im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1) sind jeweils die agrarpolitische Bedeutung der strukturverbessernden Maßnahme, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Personen, zu deren Gunsten die strukturverbessernde Maßnahme durchgeführt wird, die finanziellen Verhältnisse des Siedlungsträgers sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6. (1) Eine Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes darf nur an Siedlungsträger erfolgen, die den Voraussetzungen der in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt es, nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen Richtlinien zum 1. Hauptstück zu erlassen, in denen die näheren Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen festgelegt werden. In den Richtlinien ist insbesondere festzulegen, daß Zweckzuschüsse nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Siedlungsträger die Verpflichtung übernehmen, die empfangenen Zweckzuschüsse widmungsgemäß zu verwenden und im Falle einer widmungswidrigen Verwendung diese zurückzuzahlen.

(3) Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Richtlinien zum 2. Hauptstück zu erlassen, in denen die näheren Bedingungen für die Übernahme der Ausfallsbürgschaften festgelegt werden. In den Richtlinien ist insbesondere festzulegen, daß der Bürgschaftsvertrag eine Bestimmung zu enthalten hat, wonach die Bürgschaftsverpflichtung erlischt, wenn der verbürgte Kredit widmungswidrig verwendet wird.

(4) Auf eine Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Artikel II

§ 8. (1) Mit der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 4 und 7 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Die Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt mit Ausnahme der §§ 5 und 6 Abs. 1 und Abs. 4, soweit sie sich auf § 4 beziehen, sowie des § 6 Abs. 3 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der §§ 5 und 6 Abs. 1 und Abs. 4, soweit sie sich auf § 4 beziehen, sowie des § 6 Abs. 3 dem Bundesminister für Finanzen.

Jonas

Klaus

Koren

Schleinz

299. Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Eingang hat zu lauten:

„§ 1. Gegenstand der Förderung

Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten festgesetzten Kredite sowie die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds (§ 10 a) können für folgende wasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet werden:“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Bewilligung und Bereitstellung von Bundesmitteln (§ 1) ist insbesondere davon abhängig, daß

- a) die zur Förderung beantragten Projekte den vom zuständigen Bundesminister (§ 3) erlassenen technischen Richtlinien entsprechen und entweder von dem Bauamt oder der Fachabteilung einer Bundes- oder Landesbehörde verfaßt oder von einer befugten Person verfaßt und von einer der genannten behördlichen Dienststellen zustimmend begutachtet sind;
- b) die Instandhaltung der fertiggestellten Bauten sowie die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen rechtlich sichergestellt ist;
- c) die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte erst nach Einbringung des Förderungsantrages, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt und nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens in Angriff genommen werden;
- d) bei umfangreicheren Bauten eine örtliche Bauleitung eingerichtet wird;
- e) bei Leistungen, die ganz oder teilweise an befugte Baufirmen vergeben werden, die Zuschlagserteilung nach den vom zuständigen Bundesminister erlassenen Richtlinien über die Anbotausschreibung erfolgt;

f) die Bauarbeiten, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, auch über die Winterperiode geführt werden.

(2) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 lit. c genügt bei örtlichen Uferschutz- und Regulierungsbauten (§§ 4, 6 und 13), für deren Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, mit einem Kostenerfordernis unter einer Million Schilling, bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Kostenerfordernis unter 0,3 Millionen Schilling sowie bei Kleinmeliorationen und bei Meliorationen bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß die Vorlage eines Sammelverzeichnisses im Jahresbauprogramm der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle. Im Sammelverzeichnis sind die einzelnen Bauvorhaben nach Gewässer, Ort und Art sowie Kostenerfordernis genau zu bezeichnen; bei Kleinmeliorationen genügt die Angabe des Jahreskostenerfordernisses. Die Einzelbauvorhaben, deren Bauzeit zwei Jahre nicht übersteigen darf, müssen für sich abgeschlossen sein und keiner Ergänzung bedürfen.

(3) Unter Kleinmeliorationen ist eine geschlossene Entwässerungs- oder Bewässerungsfläche von höchstens 10 ha Ausmaß zu verstehen, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt.

(4) Die jährlichen Bundesmittel für die in dem Sammelverzeichnis enthaltenen Maßnahmen für örtliche Uferschutz- und Regulierungsbauten dürfen nicht mehr als 10 v. H. der insgesamt für Zwecke der Förderung von Uferschutz- und Regulierungsbauten im Sinne des Abs. 2 zur Verfügung stehenden Bundesmittel betragen. Über alle auf Grund der Sammelverzeichnisse bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens Ende des folgenden Jahres dem zuständigen Bundesminister ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien (Abs. 1) zu entsprechen hat.“

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für das Ausmaß der Förderung sind die in den §§ 4 bis 15 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Nach denselben Bestimmungen können auch für Vorarbeiten und für die Projektierung Bundesbeiträge oder Fondsdarlehen (§ 10 ff.) bewilligt werden.“

4. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Für die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen kann der Fonds (§ 10 a) an die im Abs. 2 genannten Förderungswerber Darlehen,

und zwar für Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 v. H. und für sonstige Anlagen bis zu 60 v. H. der Kosten, gewähren. Bei der Vergabe der Mittel ist vorzüglich auf Anlagen Bedacht zu nehmen,

- a) deren Errichtung in besonders wasserarmen Gebieten, im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit schutzwürdigen Wasservorkommen erfolgt und einem überörtlichen Interesse dient;
- b) die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;
- c) deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;
- d) deren Trassen sich mit einer im Bau befindlichen Trasse einer Bundesstraße oder Landesstraße decken oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundesstraße oder Landesstraße erforderlich ist.

In den unter a bis d angeführten Fällen erhöht sich das zulässige Ausmaß des Darlehens um 10 v. H. der Kosten für Anlagen mit einem überdurchschnittlichen Kostenaufwand zufolge verhältnismäßig langer Zu- oder Ableitung, künstlicher Hebung oder mehrstufiger Klärung.

(2) Darlehen gemäß Abs. 1 können gewährt werden an Gemeinden und — sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt — an Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959), Wasserverbände (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959) und sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen, an letztere jedoch nur, wenn Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder das Unternehmen durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurde.

(3) Für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer in Streulage kann der Fonds bis zur Gesamthöhe der ihm auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 c Z. 1) einen nicht rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 v. H. der Kosten gewähren, wenn aus Landesmitteln mindestens ein gleich hoher nicht rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Als in Streulage befindlich gelten ein oder zwei Objekte, deren Entfernung vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage mehr als 1000 m beträgt.

(4) Zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Reinigung der Abwässer bestehender Betriebe kann der Fonds den zur Einleitung der

Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt oder vorschreibt oder das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist. Die Gewährung der Darlehen kann bis zur Gesamthöhe der dem Fonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 10 c Z. 1) sowie der Rückzahlungen und der Zinsen aus den für diesen Zweck gewährten Darlehen (§ 10 c Z. 3 und 4) erfolgen. Weiters können Darlehen aus Mitteln von für diesen Zweck aufgenommenen Anleihen (§ 10 c Z. 5) gewährt werden. Das Darlehen darf 50 v. H. der Kosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 v. H., wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Reinigung der Abwässer zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist.

(5) Zur Instandhaltung und zum Betrieb der in den Abs. 1 bis 4 genannten Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden. Mindestens zwei Drittel der jährlich dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne der Abs. 1 und 4 verwendet werden, sofern hierfür Anträge vorliegen.

(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Weiterleitung, Verteilung und Reinigung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Sammlung und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Reinigung (zentrale Kläranlage) und zur Beseitigung der Abwässer und Rückstände erforderlich sind. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer im Sinne des Abs. 4 sind alle Bauanlagen und Einrichtungen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.

(8) Die Bestimmungen des § 2 haben auch auf die Bewilligung von Fondsmitteln Anwendung

zu finden. Einer Zustimmung zum Projekt (§ 2 Abs. 1 lit. c) vor Gewährung von Fondsmitteln bedarf es nicht. Kann ein vor Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln begonnener Bau mangels finanzieller Bedeckung nicht fortgesetzt werden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.

(9) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung eines Darlehens (Abs. 1 und 4) oder eines nicht rückzahlbaren Beitrages (Abs. 3) ist die Kommission (§ 10 a Abs. 4) anzuhören. Im Falle der aufrechten Erledigung eines Antrages hat der Fonds, bei Vorhaben nach Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Dabei sind bezüglich des Ausmaßes der Förderung, der Höhe des Zinssatzes und der Laufzeit des Darlehens die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Förderungswerbers zu berücksichtigen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

(10) Die zugesicherten Beiträge und Darlehen sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen.

(11) Die gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und, sofern sie für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden, in höchstens 40, in den übrigen Fällen in höchstens 50 gleichbleibenden halbjährigen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die gemäß Abs. 4 gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und in höchstens 20 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit der Zuzahlung der Fondsmittel. Die Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig. Die Tilgung der Darlehen beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der vom Fonds festgestellten Vollendung der Anlage folgt. Die Tilgung beginnt jedoch spätestens mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserbeseitigungsanlagen dem 60. Monat und bei Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Fondshilfswerber folgt. Mit der ersten Tilgungsrate sind auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen fällig. Für Anlagen, die nach Ablauf der vom Fonds jeweils festgesetzten oder erstreckten Bauvoll-

endungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezählte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden. Legt der Förderungswerber die Abrechnung nicht fristgerecht (§ 16) vor, so kann der Fonds die Gesamtbaukosten durch einen befugten Ziviltechniker auf Kosten des Förderungswerbers feststellen lassen und der Abrechnung zugrunde legen.

(12) Von nicht rechtzeitig entrichteten Darlehenstilgungsraten sind Verzugszinsen von 6 v. H. pro Jahr für die Dauer des Verzuges zu leisten.

(13) Der Fonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe mit mehr als drei Tilgungsraten in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrages verletzt. Der Fonds hat die nicht rückzahlbaren Beiträge (Abs. 3) zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden.

(14) Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsbeträge kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

(15) Den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den Abs. 1 bis 4 sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere das von einem Bauamt oder einer Fachabteilung einer Bundes- oder Landesbehörde oder von einer nach den bestehenden Vorschriften hiezu befugten Person verfaßte oder überprüfte, dem Antrag zugrunde liegende Projekt, die für dieses Projekt notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues notwendigen Gesamtkosten, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit und der Finanzierungsplan.“

5. § 10 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Kommission obliegt die Begutachtung der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beiträgen (§ 10 Abs. 1 bis 4) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.“

6. Im § 10 a Abs. 5 erster Satz hat die Zitierung zu lauten:

„§ 97 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246.“

7. § 10 c hat zu lauten:

„§ 10 c. Aufbringung der
Fondsmittel

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der Ansätze im jeweiligen Bundesfinanzgesetz;

2. aus einem Anteil von 10 v. H.

- a) der für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und die Wohnbauförderung 1954 bestimmten Teile der Einnahmen aus dem Beitrag vom Einkommen auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152;
- b) der Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der Leistungen der Eigentümer von Grundstücken an Beiträgen nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1967;
- d) der Leistungen der Hypothekargläubiger nach den Bestimmungen des § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Die sich nach lit. a bis d ergebenden Beträge sind jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgenden Monat an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen;

3. durch Rückzahlungen aus Darlehen;

4. durch Zinsen von gewährten Darlehen;

5. durch Aufnahme von Anleihen;

6. durch sonstige Zuwendungen.“

8. Nach § 10 c ist ein § 10 d anzufügen. § 10 d hat zu lauten:

„§ 10 d. Strafbestimmung

Die Mitglieder der Kommission (§ 10 a Abs. 3), die während der Dauer ihrer Funktion oder nach deren Erlöschen ein ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzen oder es zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerten, werden, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

9. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Stauanlagen, die als Bestandteil einer Gewässerregulierung dienen oder die selbständig

Schutz gegen Wasserverheerungen bieten, finden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 Anwendung.“

10. Dem § 11 ist ein neuer Abs. 4 anzufügen, der zu lauten hat:

„(4) Sind die Kosten von Bauten und Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen (Uferschutz- und Regulierungsbauten, Hochwasser- und Geschieberückhaltemaßnahmen) höher als die Kosten für die Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für die Förderung der an die Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Einlösung sinngemäß Anwendung.“

11. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Notstandsfälle

Tritt durch Naturkatastrophen, Seuchen und ähnliche Ereignisse ein außergewöhnlicher Notstand ein, dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnen, daß bei Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der festgesetzten Kredite (§ 1) sowie von Fondsmitteln (§ 10) zugunsten der geschädigten Interessenten von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 10 abgesehen ist.“

12. Im § 16 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Abrechnung der fertiggestellten Bauten ist vom Empfänger der Förderung längstens innerhalb Jahresfrist nach Bauvollendung durchzuführen, zu prüfen und mit den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form dem Bundesministerium vorzulegen.

(4) Nach Vorliegen der Abrechnung ist vom Bundesministerium die Kollaudierung und endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen.“

13. Im § 17 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 17. Abgabenbefreiungen

(1) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, Schriften und Amtshandlungen, die zur Durchführung von aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds geförderten Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art oder zur Einbringung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Beiträge unmittelbar erforderlich sind, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Gerichtsgebühren, der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände sowie sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Beihilfe aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds durchführen.“

14. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 10 c Z. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,

2. der §§ 10 Abs. 14 und 10 d der Bundesminister für Justiz,

3. der §§ 10 a Abs. 5 und 15 die Bundesregierung,

4. des § 17 bezüglich der Befreiung von den Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,

5. der §§ 10, mit Ausnahme des Abs. 14, 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 10 b und 10 c, mit Ausnahme der Z. 1 und 2, der Bundesminister für Bauten und Technik,

6. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten an der Donau, der March und der Thaya, von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Einmündung in die March sowie bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds (§§ 10 bis 10 c) dem Bundesminister für Bauten und Technik, bezüglich der übrigen Maßnahmen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die von der Kommission (§ 10 a) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes positiv begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Auf diese Fälle findet jedoch der nachfolgende Abs. 2 Anwendung.

(2) Die auf Grund bisheriger Bestimmungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und vor dem 1. Jänner 1970 fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner 1970 und die nach dem 1. Jänner 1970 und vor dem 1. Juli 1970 fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Juli 1970 fällig. Die folgenden Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig.

Artikel III

§ 5 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die im § 4 angeführten Bundesmittel sind unter Bedachtnahme auf die gemäß § 10 c des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der jeweils geltenden Fassung und gemäß Abs. 4 in Abzug zu bringenden Beträge den einzelnen Ländern nach Hundertsätzen als zweckgebundene Zuschüsse zuzuteilen.“

Artikel IV

Hinsichtlich des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung und zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes. Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas			
Withalm			
Klaus	Rehor	Koren	Soronic
Mock	Weiß	Prader	Schleinker
Mitterer			Waldheim

300. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Juli 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundespolizei“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Bundespolizei angehörenden Beamten im Dienstbereiche sämtlicher Sicherheitsdirektionen wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres zugewiesen.

§ 2. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Bundespolizei angehörenden Beamten

- a) der Bundespolizeidirektion Eisenstadt sowie der Bundespolizeikommissariate St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) der Bundespolizeidirektion Klagenfurt sowie der Bundespolizeikommissariate Leoben und Villach wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) der Bundespolizeikommissariate Steyr und Wels wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundespolizeidirektion Linz und
- d) der Bundespolizeidirektion Innsbruck wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundespolizeidirektion Salzburg

zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres gegeben ist.

§ 3. Die Dienstbeurteilung sämtlicher dem Personalstand der Bundespolizei angehörenden Beamten, die am Ende des Jahres, für das die Dienstbeurteilung gilt, dem Bundesministerium für Inneres dienstzugeteilt waren, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres zugewiesen.

§ 4. Die Dienstbeurteilung sämtlicher dem Personalstand der Bundespolizei angehörenden Beamten, die am Ende des Jahres, für das die Dienstbeurteilung gilt, einer Einheit angehört haben, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet wurde, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres zugewiesen.

Soronicis

301. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1970

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 258/1967, BGBl. Nr. 21/1969 und BGBl. Nr. 204/1969, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 231/1969 für das Kalenderjahr 1970 mit 1,054 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1970 auch im Bereiche des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1970 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 204/1969 und in den Verordnungen BGBl. Nr. 363/1968 und BGBl. Nr. 36/1969 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 11 Abs. 1 statt 81 S mit 85 S, statt 110 S mit 116 S, statt 286 S mit 301 S, statt 375 S mit 395 S, statt 586 S mit 618 S, statt 753 S mit 794 S, statt 1232 S mit 1299 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 51 S mit 54 S;
3. im § 11 a Abs. 4 statt 69 S mit 73 S, statt 160 S mit 169 S, statt 273 S mit 288 S, statt 410 S mit 432 S, statt 570 S mit 601 S;
4. im § 12 Abs. 2 statt 678 S mit 715 S;
5. im § 12 Abs. 3 statt 246 S mit 259 S, statt 523 S mit 551 S, statt 585 S mit 617 S, statt 647 S mit 682 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 104 S mit 110 S;
7. im § 17 statt 104 S mit 110 S;
8. im § 18 Abs. 4 statt 985 S mit 1038 S, statt 1478 S mit 1558 S, statt 1972 S mit 2078 S, statt 2649 S mit 2792 S, statt 3327 S mit 3507 S;
9. im § 18 a Abs. 1 statt 570 S mit 601 S;
10. im § 20 statt 307 S mit 324 S;
11. im § 35 Abs. 2 statt 330 S mit 348 S, statt 252 S mit 266 S, statt 193 S mit 203 S, statt 110 S mit 116 S;
12. im § 35 Abs. 3 statt 407 S mit 429 S;
13. im § 35 Abs. 4 statt 246 S mit 259 S, statt 523 S mit 551 S, statt 462 S mit 487 S, statt 399 S mit 421 S;
14. im § 36 Abs. 4 statt 246 S mit 259 S, statt 523 S mit 551 S, statt 462 S mit 487 S, statt 399 S mit 421 S;
15. im § 42 Abs. 1 statt 222 S mit 234 S, statt 443 S mit 467 S;
16. im § 42 Abs. 3 statt 246 S mit 259 S, statt 399 S mit 421 S, statt 523 S mit 551 S;
17. im § 46 Abs. 1 statt 228 S mit 240 S, statt 456 S mit 481 S;

18. im § 46 Abs. 3 statt 246 S mit 259 S, statt 338 S mit 356 S, statt 542 S mit 571 S;
 19. im § 46 a statt 570 S mit 601 S;
 20. im § 47 Abs. 2 statt 3080 S mit 3246 S, statt je 1232 S mit je 1299 S;
 21. im § 56 Abs. 3 statt 481 S mit 507 S;
 22. im § 66 Abs. 1 statt 110 S mit 116 S;
 23. im § 73 Abs. 1 statt 74 S mit 78 S, statt 15 S mit 16 S, statt 25 S mit 26 S;
 24. im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 statt 36 S mit 38 S, statt 56 S mit 59 S, statt 74 S mit 78 S.

Rehor

302. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1970

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1967, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 231/1969 für das Kalenderjahr 1970 mit 1,054 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1970 auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1970 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten festen Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 362/1968 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 5
 statt 1937 S mit 2042 S,
 statt 1596 S mit 1682 S,
 statt 2279 S mit 2402 S.
2. Im § 11 Abs. 12
 statt 570 S mit 601 S.
3. Im § 12 a Abs. 1
 statt 3080 S mit 3246 S,
 statt 1232 S mit 1299 S.

Rehor

303. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 6 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965, BGBl. Nr. 260/1967 und BGBl. Nr. 22/1969, wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1970 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	2,223
1955	2,153
1956	2,056
1957	1,972
1958	1,918
1959	1,876
1960	1,737
1961	1,612
1962	1,487
1963	1,389
1964	1,299
1965	1,202
1966	1,129
1967	1,054

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 1808 S und 7502 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 231/1969 für das Kalenderjahr 1970 mit 1,054 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1970 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1970 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 206/1969 und in der Verordnung BGBl. Nr. 364/1968 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 23 Abs. 5 statt 246 S mit 259 S, statt 1487 S mit 1567 S, statt 1576 S mit 1661 S, statt 1849 S mit 1949 S, statt 2016 S mit 2125 S, statt 2556 S mit 2694 S, statt 104 S mit 110 S;
2. im § 26 Abs. 1 statt 104 S mit 110 S;

- | | |
|---|---|
| <p>3. im § 26 a Abs. 4 statt 69 S mit 73 S, statt 160 S mit 169 S, statt 273 S mit 288 S, statt 410 S mit 432 S, statt 570 S mit 601 S;</p> <p>4. im § 27 Abs. 4 statt 985 S mit 1038 S, statt 1478 S mit 1558 S, statt 1972 S mit 2078 S, statt 2649 S mit 2792 S, statt 3327 S mit 3507 S;</p> <p>5. im § 27 a Abs. 1 statt 570 S mit 601 S;</p> <p>6. im § 29 statt 307 S mit 324 S;</p> <p>7. im § 30 Abs. 2 statt 3080 S mit 3246 S, statt je 1232 S mit je 1299 S;</p> <p>8. im § 33 Abs. 2 statt 246 S mit 259 S, statt 999 S mit 1053 S, statt 1120 S mit 1180 S, statt 1260 S mit 1328 S, statt 104 S mit 110 S;</p> <p>9. im § 35 Abs. 2 statt 1560 S mit 1644 S, statt 1600 S mit 1686 S, statt 1653 S mit 1742 S;</p> <p>10. im § 35 Abs. 3 statt 246 S mit 259 S, statt 799 S mit 842 S, statt 901 S mit 950 S, statt 1014 S mit 1069 S;</p> <p>11. im § 35 Abs. 4 statt 104 S mit 110 S;</p> <p>12. im § 41 Abs. 2 statt je 246 S mit je 259 S, statt 622 S mit 656 S, statt 1411 S mit 1487 S;</p> | <p>13. im § 42 Abs. 2 statt 246 S mit 259 S, statt 640 S mit 675 S;</p> <p>14. im § 42 Abs. 4 statt 399 S mit 421 S, statt 647 S mit 682 S, statt 523 S mit 551 S, statt 770 S mit 812 S;</p> <p>15. im § 44 Abs. 1 statt 228 S mit 240 S;</p> <p>16. im § 44 Abs. 2 statt 1660 S mit 1750 S, statt 1706 S mit 1798 S, statt 1991 S mit 2099 S, statt 2082 S mit 2194 S;</p> <p>17. im § 45 statt 246 S mit 259 S, statt 567 S mit 598 S, statt 612 S mit 645 S, statt 998 S mit 1052 S, statt 1089 S mit 1148 S;</p> <p>18. im § 46 a statt 570 S mit 601 S;</p> <p>19. im § 52 Abs. 1 statt 74 S mit 78 S, statt 15 S mit 16 S, statt 25 S mit 26 S;</p> <p>20. im § 69 Abs. 1 statt 184 S mit 194 S;</p> <p>21. im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 statt 36 S mit 38 S, statt 56 S mit 59 S, statt 74 S mit 78 S.</p> |
|---|---|

Rehor